

Ausschreibung der Wahlkommission für die Wahl von Senatsmitgliedern

Auf Grund der Ausschreibung des Rektors für die Wahl von Senatsmitgliedern und der Bestimmungen der Satzung der Universität für Bodenkultur (Mitteilungsblatt Nr. 3/2010 idF vom 20.10.2010) wird die Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Senats der Universität für Bodenkultur Wien ausgeschrieben.

1) Stichtag für die Wahlberechtigung ist der 4. April 2016.

2) Tag, Zeit und Ort der Wahl

Donnerstag, 09. Juni 2016, 09.00 – 13.00 Uhr, *Muthgasse II - Aula* (23. KW)

Freitag, 10. Juni 2016, 09.00 – 12.00 Uhr, *UFT Tulln - Seminarraum 14* (23. KW)

Dienstag, 14. Juni 2016, 09.00 – 13.00 Uhr, *Augasse - Aula Obergeschoß* (24. KW)

Donnerstag, 16. Juni 2016, 09.00 – 13.00 Uhr, *Schwackhöferhaus - Aula* (24. KW)

3) Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder

- a) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren sind): 9 Mitglieder und mindestens 2 Ersatzmitglieder
- b) Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb: 4 Mitglieder und mindestens 2 Ersatzmitglieder, darunter jeweils mindestens eine Person mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) als Universitäts- oder Privatdozentin bzw. als Universitäts- oder Privatdozent bzw. als Associate Professor.
- c) Allgemeines Universitätspersonal: 1 Mitglied und mindestens 2 Ersatzmitglieder

4) Wahlberechtigung

Das **aktive Wahlrecht** kommt Universitätsangehörigen zu, die am Stichtag in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis stehen.

Das **passive Wahlrecht (Wählbarkeit)** kommt den aktiv Wahlberechtigten zu, soweit sie nicht vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind. Ausgeschlossen vom passiven Wahlrecht sind Personen, die an den Wahltagen nicht mehr in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis stehen.

Unter den oben angeführten Beschränkungen umfassen die Wahlberechtigten:

- a) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren: Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren sind.
- b) Mittelbau: Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb.
- c) Allgemeines Universitätspersonal: Allgemeine Universitätsbedienstete.

5) Verzeichnis der Wahlberechtigten, Einspruch gegen das Verzeichnis

Das Verzeichnis aller Wahlberechtigten liegt vom 03. bis zum 17. Mai 2016 im Senatsbüro (Augasse) und in den Portierlogen im Exnerhaus, in der Muthgasse und im IFA und UFT

Tulln zur Einsicht auf. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind während der Auflagefrist beim Vorsitzenden der Wahlkommission per Adresse Senatsbüro schriftlich einzubringen. Nach Behandlung allfälliger Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis ist das Wählerverzeichnis amtlich; **eine nachträgliche Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist nicht zulässig.**

6) Wahl von Vertreterinnen und Vertretern

Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, des Mittelbaues und des Allgemeinen Universitätspersonals werden nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes aufgrund von Wahlvorschlägen (Listenwahl) gewählt.

7) Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind bis spätestens 17. Mai 2016, 12:00 Uhr, schriftlich (**nicht** per e-mail und nicht per Fax!!) beim Vorsitzenden der Wahlkommission per Adresse Senatsbüro einzubringen und haben eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Wahlvorschläge können bis zum oben angeführten Termin während der Amtsstunden auch im Senatsbüro abgegeben werden. In diesem Fall ist eine Bestätigung über Datum und Zeit der Abgabe des Wahlvorschlags zu verlangen. Zur Einbringung von Wahlvorschlägen sind die auf der Senatshomepage jeweils zutreffenden Formulare (<http://www.boku.ac.at/universitaetsleitung/senat/boku-intern>) zu verwenden. Den Wahlvorschlägen ist die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber anzuschließen, sofern diese Zustimmung nicht direkt auf dem Formular erfolgt. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig; eine mehrfach angeführte Person ist aus allen Wahlvorschlägen zu streichen.

8) Einsichtnahme in Wahlvorschläge

In die **zugelassenen Wahlvorschläge** kann ab 25. Mai 2016 im Senatsbüro während der Amtsstunden Einsicht genommen werden. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden an der Amtstafel des Senats (neben Portierloge in der Augasse) gemäß Abschnitt II § 26 (3) Satzung der Universität für Bodenkultur und auf der Homepage des Senats kundgemacht.

9) Stimmen können gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden.

10) Briefwahl

Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann wegen voraussichtlicher Abwesenheit von der Universität am Wahltag bzw. an den Wahltagen spätestens bis 07. Juni 2016 bei der Wahlkommission (per Adresse Senatsbüro) die Zulassung zur Briefwahl und die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen. Bei positiver Entscheidung der Wahlkommission über diesen Antrag (schriftliche Information per e-mail oder per Fax) kann die oder der Antragsteller die Wahlunterlagen persönlich im Büro des Senats abholen. Wird eine Wahlkarte ausgestellt, hat die/der Wahlberechtigte den Stimmzettel in den von der Wahlkommission ausgehändigten oder übermittelten Umschlag/Wahlkuvert, der keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person der/des Wähler/in/s schließen lassen, zu geben, diesen Umschlag geschlossen gemeinsam mit der von der Wahlkommission ausgestellten Wahlkarte in einen Briefumschlag zu legen und diesen sodann verschlossen im Postwege der Wahlkommission per Adresse Senatsbüro zu übermitteln. Die Einsendung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass das Wahlkuvert spätestens am Donnerstag, den 16. Juni 2016, 12.00 Uhr, beim Vorsitzenden der

Wahlkommission per Adresse Senatsbüro einlangt. Ohne Wahlkarte oder verspätet eingelangte Stimmzettel sind ungültig. Auch nach Ausstellung einer Wahlkarte bleibt die/der Wahlberechtigte zur persönlichen Stimmabgabe berechtigt; in diesem Fall muss die ausgestellte Wahlkarte der Wahlkommission übergeben werden.

11) Termin für etwaige Nachwahl

Der Termin für eine allenfalls erforderliche Nachwahl ist Dienstag, 12. Juli 2016. Zusätzliche Wahlvorschläge bzw. Kandidaturen für die Nachwahl sind nach den Bestimmungen dieser Ausschreibung bis 20. Juni 2016 einzubringen.

Hinweis: Amtsstunden des Senatsbüros: Mo-Fr. 9.00-16.00 Uhr, bitte um telefonische Voranmeldung.

Für die Wahlkommission

Ass.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Reinfried MANSBERGER, e.h., Vorsitzender